

## **BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe**

### ***Erstattungsfähigkeit erforderlicher Reparaturkosten – Vorsicht bei willkürlichen Kürzungen im KH-Schaden***

Zunehmend stellen die Kfz-Sachverständigen des BVSK fest, dass unter Berufung auf so genannte Kontrollberichte bspw. der Firmen ControlExpert und Eucon Reparaturrechnungen, Kostenvoranschläge und Gutachten insbesondere im Bereich des Stundenverrechnungssatzes, der Ersatzteilpreisaufschläge und der Verbringungskosten gekürzt werden.

Maßstab der Kürzungen sind sehr häufig die Stundenverrechnungssätze so genannter Vertrauensbetriebe der Versicherungen oder besonders billiger Referenzbetriebe einzelner Versicherer.

Versicherer vertreten hier die Auffassung, dass es ausreichend sei, wenn dem Geschädigten, der fiktiv abrechnet, mitgeteilt wird, dass ein günstiger Reparaturbetrieb, der auch in der Lage sei fachgerecht zu reparieren, benannt wird.

Regelmäßig wird bei derartigen Kürzungen die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, aber auch der Instanzgerichte sehr einseitig interpretiert.

Der Bundesgerichtshof hat am 29. April 2003 in der so genannten „Porsche-Entscheidung“, AZ VI ZR 398/02, klargestellt, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt hat unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt oder nicht. Dies ist für Kfz-Betriebe insbesondere dann interessant, falls der Geschädigte die Reparaturkosten einsetzt, um ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren.

Lediglich in Fällen, in denen es dem Geschädigten ohne Weiteres möglich ist, eine ihm zugängliche gleichwertige preiswertere Werkstatt zu nehmen, kann der Versicherer ihn auf eine derartige Werkstatt verweisen.

An das Tatbestandskriterium der Gleichwertigkeit werden jedoch strenge Anforderungen gestellt. So kann nicht mehr von Gleichwertigkeit gesprochen werden, wenn in der vom Versicherer benannten Werkstatt nicht identische technische oder ausbildungstechnische

Bedingungen bestehen. Gerade bei jüngeren Fahrzeugen haben markengebundene Betriebe erhebliche Investitionen zu tätigen, speziell ausgebildetes Personal vorzuhalten und vom Hersteller vorgegebenes Werkzeug zu beschaffen. Lediglich wenn der Versicherer beweisen kann, dass die von ihm benannte Werkstatt die Bedingungen erfüllt, dürfte von Gleichwertigkeit auszugehen sein. Der Sachverständige wird in der Regel auch in der Lage sein, darzustellen, dass der Werterhalt des Fahrzeuges in einer markengebundenen Werkstatt häufig höher ist, als bei Reparatur in einem nicht markengebundenen Betrieb.

Jeder Kfz-Betrieb, der mit entsprechenden Kürzungen konfrontiert wird, sollte daher einen qualifizierten BVSK-Sachverständigen befragen, insbesondere zur Frage der Gleichwertigkeit der Reparaturbedingungen Stellung zu nehmen. In aller Regel dürfte dem BVSK-Sachverständigen diese Stellungnahme möglich sein, wenn er zuvor das Erstgutachten erstellt hat.

Die Chancen des Geschädigten oder der Werkstatt, gegen Kürzungen vorzugehen, sinken erheblich, wenn in einem Haftpflichtschadenfall bspw. aufgrund des Wunsches eines Versicherers auf Erstellung eines unabhängigen Gutachtens verzichtet wurde.

**Deshalb an dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch darauf hat, einen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Schadenfeststellung zu beauftragen. Dies gilt im Übrigen auch dann, falls der Versicherer ausdrücklich auf einen Sachverständigen verzichtet.**

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bvs.de](mailto:info@bvs.de)

erstellt am 21.06.2005